

Satzung des Niederlahnsteiner Carneval Verein e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „**Niederlahnsteiner Carneval Verein e.V.**“, abgekürzt NCV.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem Aktenzeichen VR 1455 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lahnstein - Stadtteil Niederlahnstein –.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des rheinischen Carnevals unter Wahrung der heimatstädtischen Tradition.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 5 (Art der Mitgliedschaft)

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann eine Person erwerben, die sich um die Sache des Karnevals oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsverpflichtungen befreit.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 (Datenschutz)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der NCV seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten Vorsitzenden und der verantwortlichen Mitgliederverwaltung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom NCV

grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Eine Meldepflicht gegenüber Verbänden besteht nicht.
- (3) Pressearbeit: Der NCV informiert in der Tagespresse sowie in den Vereinsnachrichten über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des NCV entfernt.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsnachrichten und der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem 1. Vorsitzenden geleitet.
- (9) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins in schriftlicher Form erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Der Verlauf jeder Mitgliederversammlung und der Wortlaut jedes vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlusses werden durch den Schriftführer protokolliert. Je eine Abschrift ist den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auszuhändigen.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der
- a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Geschäftsführer/in
 - d. Schatzmeister/in
 - e. Schriftführer/in
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. dem/der Elferatspräsidenten/in
 - c. dem/der Zugleiter/in
 - d. und 8 weiteren Beisitzern, deren Tätigkeiten durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
- (4) Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand führt den Verein nach Sinn und Geist des § 3.
- (5) Dem/Der 1. Vorsitzenden obliegt die Terminfestlegung, die Festsetzung der Tagesordnung sowie die Leitung der Vorstandssitzungen. Die Einladungen sollen mindestens 7 Tage vorher in schriftlicher Form an die Vorstandsmitglieder ergangen sein. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ergänzt oder geändert werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift

zu führen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Vorstand entscheidet bei allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.
- (7) Rechnungen und Ausgabenbelege benötigen die Anweisung und Auszahlungsanordnung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dem geschäftsführenden Vorstand wird für jedes Geschäftsjahr ein freies Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel des Vereins eingeräumt. Der jeweilige Verfügungsbetrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (8) Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresrechenschaftsbericht zu erstatten.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet bei dessen Ausscheiden aus dem Verein oder bei Tod des Vorstandsmitgliedes.

§ 13 (Aktivenversammlung und Elferrat)

- (1) Als Aktive des Vereins gelten alle Personen, die den Verein durch den Einsatz ihrer persönlichen Fähigkeiten und Talente in seiner Vereinsführung, durch Bühnen-Darbietungen oder durch organisatorische Arbeit unterstützen und zum Gelingen der karnevalistischen Veranstaltungen beitragen.
- (2) Bühnen-Akteure haben ihre Texte mindestens vier Wochen vor der ersten Veranstaltung dem Programmausschuss vorzulegen. Der Programmausschuss hat das Recht und die Pflicht, Anregungen und Bedenken hinsichtlich Darbietung, Vortragsform und des Text - Inhaltes gegenüber dem Aktiven geltend zu machen und in Abstimmung mit anderen Darbietungen Wiederholungen gleichen Inhalts zu vermeiden.
- (3) Es gehört zu den Pflichten eines jeden Aktiven, alle Möglichkeiten zu nutzen, potenzielle Nachwuchs-Aktive an das Vereinsgeschehen heranzuführen und an den Verein zu binden. Der kameradschaftliche Umgang miteinander sowie gegenseitige Achtung, Ehrlichkeit und Toleranz liegen im Interesse einer erfolgreichen Vereinsarbeit und sind daher von jedem Aktiven zu pflegen.
- (4) Der Vorstand hat jährlich im Herbst zu einer 1. Aktivenversammlung einzuladen. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die 1. Aktivenversammlung den/die

Elferratspräsidenten/in, seinen Vertreter, **10** Elferratsmitglieder sowie deren Ersatzmitglieder.

- (5) Der jeweils gewählte Elferratspräsident/in ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Er bildet zusammen mit vier von der Aktivenversammlung zu wählenden Mitgliedern den Programmausschuss.
- (6) Über die Mitwirkung des Elferrates und anderer aktiver Mitglieder bei karnevalistischen Veranstaltungen außerhalb des Vereinskreises entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus ist es jedem Aktiven, auch ohne förmliche Mitgliedschaft im Elferrat, freigestellt, seine Vereinsverbundenheit durch das tragen der Vereinsuniform (Elferratsuniform) bei Veranstaltungen zu zeigen.
- (7) Im Falle eines vorsätzlichen vereinsschädigenden Verhaltens eines aktiven Mitgliedes kann dieses durch Vorstandsbeschluss als Elferratsmitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Ausschließungsgründe bekannt zu geben.

§ 14 (Kassenprüfung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und das Ergebnis bei der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Vereinsvermögen)

Über das Vereinsvermögen haben unter Berücksichtigung der eingeschränkten Verfügungsberechtigung des Vorstandes (§ 11) nur die Mitglieder nach entsprechendem Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung zu verfügen.

§ 16 (Behandlung vereinseigener Gegenstände)

Uniformen, Kostüme und Requisiten, deren Anschaffung überwiegend vom Verein finanziert wurden, sind Eigentum des Vereins. Sie sind sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Gebrauchs in einwandfreiem Zustand an den Verein zurück zu geben.

§ 17 (Liquidation und Vermögensanfall)

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung in Gemäßheit des § 10 die Auflösung des Vereins, so wird die Liquidation durch den bisherigen Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt.

(2) Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle zu gleichen Teilen an

- den gemeinnützigen Caritasverband Rhein-Lahn e.V.
- den gemeinnützigen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lahnstein e.V.
- die Stadt Lahnstein
oder deren Rechtsnachfolger.

Der Stadt Lahnstein fällt das anteilige Vereinsvermögen mit der Bestimmung an, dieses zur Förderung der Kultur, der Volksbildung und des heimatlichen Brauchtums zu verwenden.

§ 18 (In-Kraft-Treten der Satzung)

Diese Satzung tritt mit der Annahme einer Drei-Viertel-Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung oder einer eigens hierfür anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung tritt damit außer Kraft.

Die Satzung vom 02.05.2008 tritt hiermit außer Kraft

Lahnstein, 13.05.2011

Uwe Unkelbach
1.Vorsitzender

Michael Güls
2.Vorsitzender